

Satzung des 1. Fußball-Club Biessenhofen-Ebenhofen e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "1. Fußball-Club Biessenhofen-Ebenhofen e.V.", kurz 1. FC Biessenhofen-Ebenhofen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 87640 Biessenhofen und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und im Bayerischen Fußballverband e.V. (BFV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband und im BFV vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports durch:
 - Fürsorge und Förderung der Jugendarbeit
 - Abhaltung eines geordneten Spielbetriebes
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
 - (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 - (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagie-
-

ren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschalen/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

- (6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Eine Mitgliedschaft in einem der Stammvereine TSV Biessenhofen oder FC Ebenhofen ist dabei Voraussetzung.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsvorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsvorstandes ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vereinsorgans als beendet.

- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
 - (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsvorstand unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von EUR 100,- und mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsvorstandes ist nicht anfechtbar.
-

- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied durch eingeschriebenen Brief oder per Boten zuzustellen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eventuell ausgehändigte Unterlagen und Vereinsgegenstände sind innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
- (8) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch die von dem (der) Betroffenen ausgeübten Vereinsämter.

§ 5 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrags und ggf. der Aufnahmegebühren verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei Eintritt in den Verein im ersten Kalenderhalbjahr ist der volle Jahresbeitrag und bei Eintritt im zweiten Kalenderhalbjahr der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/den/der
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister/in
 - Schriftführer/in
 - Zwei Beisitzern
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, bleibt dieser bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Sollte es nicht möglich sein, einen Vorstand zu wählen, so muss die Auflösung des Vereines von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Weiter hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art berechtigt ist. Höchstgrenzen regelt die Finanzordnung des Vereins.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters doppelt.
- (7) Der Vorstand kann eine
 - Geschäftsordnung
 - Finanzordnung
 - Rechtsordnung
 - Beitrags- und Gebührenordnung
 - Ehrenordnung

beschließen und der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

- (8) Der Vorstand wählt einen Jugendleiter. Bei Bedarf kann auch ein Stellvertreter gewählt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird oder wenn es der Vereinsvorstand beschließt.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand mittels Anschlag an den jeweiligen Vereinsheimen und durch Veröffentlichung im Amtsboten der Gemeinde Biessenhofen. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Weitere Anträge zur Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen sechs Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (4) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung zu Tagesordnungspunkten/Anträgen ist erforderlich, wenn ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Wahlen muss entsprochen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - e) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind
 - f) Die Rückkehr zu einem eventuell aus beiden Stammvereinen fusionierten Hauptverein
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische Richtigkeit.
- (2) Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 10 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt zu gleichen Teilen an die beiden Stammvereine TSV Biessenhofen und FC Ebenhofen mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
-

§ 11 Haftung des Vereins

- (1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (2) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Der Verein haftet nicht für die zu den Vereinsveranstaltungen und Übungsstunden mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeld.
- (4) Der Verein haftet nicht für Sportunfälle. Die Vereinsmitglieder sind über den BLSV gegen Sportunfälle versichert. Sportunfälle müssen zeitnah nach Eintritt des Schadens an die Geschäftsstelle oder den/die Schatzmeister(in) des Vereins gemeldet werden.
- (5) Teilnehmer am Sportübungsbetrieb haben selbst dafür zu sorgen, dass sie Vereinsmitglieder und damit versichert sind. Sie müssen dazu spätestens bei der zweiten Teilnahme am Sportbetrieb ihre Beitrittserklärung abgeben.
- (6) Übungsleiter sind verpflichtet ihnen zugeleitete Beitrittserklärungen sofort an die Geschäftsstelle oder den/die Schatzmeister(in) des Vereins weiterzugeben.

§ 12 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
 - (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
 - (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, die im Rahmen der Bestandsmeldung erforderlichen Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
 - (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
 - (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.
-

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung, am 02.04.2015, in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Satzung tritt mit Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft.

Ebenhofen, 03.05.2015

Elmar Csauth, 1. Vorsitzender

Dieter Wild, 2. Vorsitzender
